

Neue Kennzeichnungspflicht



Die Button-Lösung kommt - Neuregelung der Hinweisspflicht in Online-Shops -

München, 31. Mai 2012

Anmerkungen zur Präsentation:

- Diese Präsentation soll vor allem Shopbetreibern einen ersten Einblick in die am 01. August 2012 in Kraft tretende "Button-Lösung" geben.
- Die Gesetzestexte in ihrer hier dargestellten Form sind der Webseite des Bundesministeriums der Justiz entnommen und unter der Adresse <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb> zu finden.
- Die Angaben zu Neuerungen in den Gesetzestexten sind einem Artikel von www.internetworld.de entliehen (<http://bit.ly/KVbFsW>).
- Alle Angaben ohne Gewähr. (Stand: 31.05.2012)

Kontakt zur Liga süd

info@ligasued.de
www.ligasued.de
www.facebook.com/ligasued
www.twitter.com/ligasued

Was ist die Button-Lösung?

Ab 1. August 2012 wird der Paragraph 312g des Bürgerlichen Gesetzbuches modifiziert. Damit gehen für Shopbetreiber zusätzliche Informationspflichten einher, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Button (der Schaltfläche) stehen, mit dem durch "KLICK" der rechtsgültige Kaufvertrag zustande kommt.

Aktueller Auszug aus dem BGB (gültig bis 31.07.2012):

§ 312g Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden

1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
2. die in Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 findet keine Anwendung, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 findet keine Anwendung, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.

(3) Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu, beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § 355 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Pflichten.

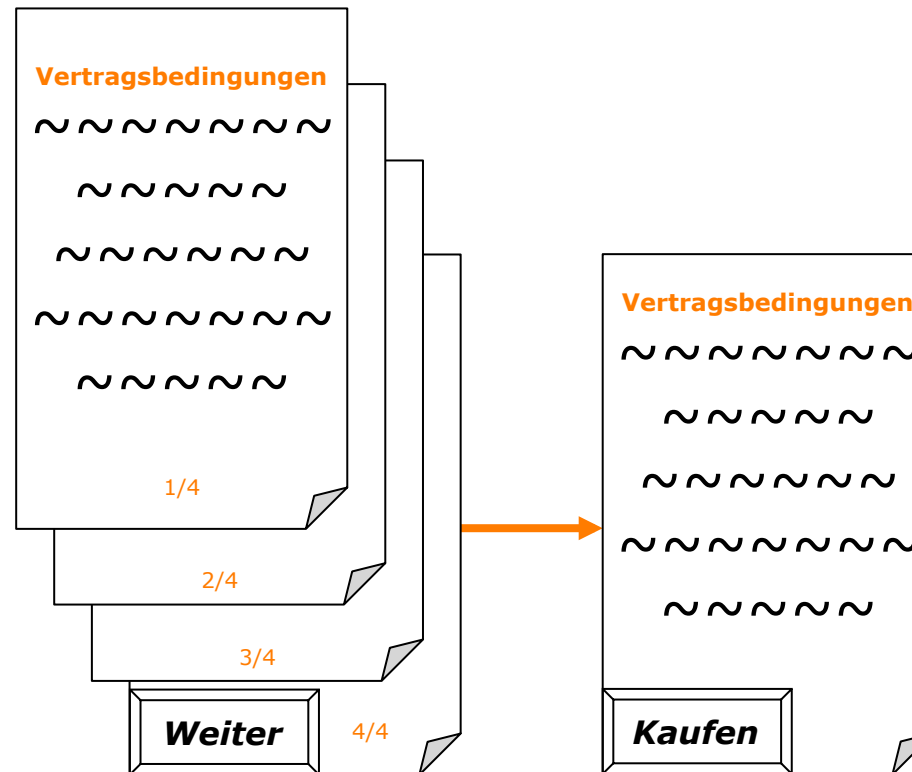
Der genaue Wortlaut der kommenden Änderungen wurde auf den Seiten 8 und 9 dargestellt.

Was ändert sich?

Die mit dem Kauf einhergehenden "Vertragsbedingungen" und/oder "Vertragsinformationen" müssen im unmittelbaren (zeitlich sowie räumlich) Vorfeld des Kaufs durch den Shopbetreiber klar und verständlich zur Verfügung gestellt werden.

Aktuelle Regelung:

- Vertragsbedingungen können mehrere Seiten vor der Kaufbestätigung liegen.
- Kaufbestätigung kann durch uneindeutigen Button z.B. „Weiter“ erfolgen.



Regelung ab 01.08.2012:

- Vertragsbedingungen müssen auf gleicher Seite wie die Kaufbestätigung sein.
- Kaufbestätigung erfolgt durch einen eindeutigen Button, z.B. „Kaufen“.

Was sind die wesentlichen "Vertragsbedingungen" und/oder "Vertragsinformationen"

Die "Vertragsbedingungen" oder "Vertragsinformationen" beschreiben genau die wesentlichen Bestandteile und Merkmale des Produkts und/oder der Dienstleistung sowie den Gesamtpreis inkl. möglicher Liefer- und Versandkosten und möglicher Mindestlaufzeit.

**Vertragsbedingungen/
-Informationen**

Dienstleistung:
Beratung in digitaler
Kommunikation

Laufzeit:
2 Arbeitsstunden

Gesamtpreis:
199,95€

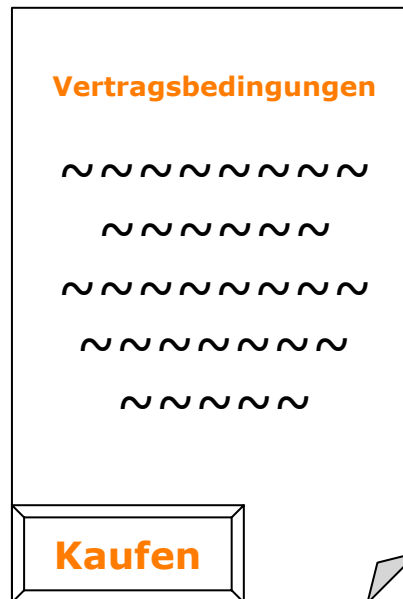
Kaufen

Was genau bedeutet in diesem Zusammenhang "klar", "verständlich" und "unmittelbar"?

Die Vertragsbedingungen müssen dem Käufer "unmittelbar" vor dem Klick auf den Button "klar" und "verständlich" zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet, der Käufer muss sich beim Klicken auf die Schaltfläche klar darüber sein, dass er sich damit zum Kauf und einer Zahlung verpflichtet. Dies wird gewährleistet indem der Button "gut lesbar" und mit einer "verständlichen, eindeutigen Formulierung" versehen wurde.

Eindeutige sowie verständliche Formulierungen sind bspw.:

„Kaufen“
„Kostenpflichtig bestellen“
„Zahlungspflichtig Vertrag abschließen“



Nicht mehr zulässige Formulierungen sind bspw.:

„Weiter“
„Bestellung senden“
„Jetzt bestellen“
„Anmeldung“

Ausnahmen:

Ausgenommen von der neuen Regelung sind sogenannte B2B-Verträge zwischen Unternehmern sowie Bankdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.

Das Gesetz gilt nur für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

Die neue Regelung gilt für:
Verträge zwischen Unternehmern
und Verbrauchern (*B2C*)

Die neue Regelung gilt nicht für:
Verträge zwischen Unternehmern
und anderen Unternehmern (*B2B*)

Sowie

- *Bankdienstleistungen*
- *Dienstleistungen zu:*
 - *Kreditgewährung*
 - *Versicherung*
 - *Altersversorgung von Einzelpersonen*
 - *Geldanlage*
 - *Zahlung*

Genauer Wortlaut der Änderungen

§ 312g Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen ~~eines Tele- oder Mediendienstes~~ **der Telemedien** (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er (...)

~~(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 findet keine Anwendung, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 findet keine Anwendung, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.~~

(2) Bei einem Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246 § 1 Absatz 1 Nummer 4 erster Halbsatz und Nummer 5, 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich zur Verfügung stellen. Diese Pflicht gilt nicht für Verträge über die in § 312b Absatz 1 Satz 2 genannten Finanzdienstleistungen.

Genauer Wortlaut der Änderungen

§ 312g Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

~~(3) Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu, beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § 355 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Pflichten.~~

(3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 Satz 1 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) Die Erfüllung der Pflicht aus Absatz 3 ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages nach Absatz 2 Satz 1.

Kontakt mit dem Team der Liga süd:

Gerne stehen wir Ihnen weiter zur Seite:

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Freitag (9 bis 18 Uhr)
unter der Rufnummer **+49 (0)89-55265-0** beziehungsweise rund um die Uhr via E-Mail
„info@ligasued.de“ oder ganz klassisch via www.ligasued.de.

Unser Facebook- oder Twitteraccount steht Ihnen zur Verfügung:

Facebook <<http://www.facebook.com/ligasued>>

Twitter <<http://www.twitter.com/ligasued>>